

Kopie geht an HH. Dir. Hotz, Dir. Homberger, L'rat Kohli

E. Ba. Ber.

Notiz für Herrn Bundesrat Dr. Stampfli.

In der gestrigen Sitzung ist der Kommission für Export-Risikogarantie erstmals seit dem Frühling 1941 wieder ein Russlandgeschäft vorgelegen. Die Bestellung, die wie in früheren Fällen ausgeht vom russischen Staat (Stanke-Import), kam über Schweden und ging an eine schweizerische Importfirma, Engler & Co. Zürich, und hat zum Gegenstand die Lieferung von 20'000 Stück Messuhren im Preis von Fr. 708'000.-. Zahlung durch einen auf zwei Jahre laufenden Eigenwechsel des Käufers, der direkt auf Engler & Co. ausgestellt werden soll, wobei allerdings nicht sicher feststeht, wann die Laufzeit beginnt. Engler & Co. ist eine unbekanntere Handelsfirma, die seit 1940 im Handelsregister eingetragen ist. Die Messuhren werden durch Metra S.A. Neuchâtel hergestellt, eine kleine Instrumentenfabrik mit einem Aktienkapital von Fr. 70'000.-, die erst seit 1943 besteht und zur Zeit vier Arbeiter beschäftigt, jedoch von guten Schweizerlieferanten, wie der Micromag in Zürich Halbfabrikate bzw. Bestandteile bezieht und die Apparate zusammensetzt. Die Produkte der Metra S.A. werden als gut bezeichnet.

Da es sich bei diesem Gesuch mit Rücksicht auf unsere Beziehungen zu Russland um eine Angelegenheit von grösster grundsätzlicher Bedeutung handelt, hat die Kommission beschlossen, es nicht weiter zu behandeln, ohne vorher Ihre Instruktionen einzuholen. Es fragt sich nämlich, ob dem Gesuch entsprochen und die Risikogarantie gewährt oder ob sie abgelehnt werden soll.

Gegen die Uebernahme der Risikogarantie spricht die Ueberlegung, dass wir einen Kredit gewähren ohne Gegenleistung von Russland oder unter seiner Besetzung stehenden Ländern, ferner dass wir bei der vorgesehenen Zahlungsfrist von zwei Jahren unter Umständen die Regelung der ganzen Zahlungsfrage mit Russland, wenn es wieder einmal zu wirtschaftlichen Abmachungen mit der Sowjet-Union kommt, präjudizieren.

Für die Gewährung der Garantie spricht die Erwägung, dass es unter Umständen zweckmässig und erwünscht sein kann, durch die Abwicklung einiger derartiger Geschäfte - es liegt bereits die Anfrage einer andern Handelsfirma vor (von Felten in Zürich), doch verlangte sie in der Folge vom russischen Besteller Barzahlung - die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Russland in Gang zu bringen, in der Meinung, dass man nach Durchführung dieser Exporte diese Beziehungen auf breiterer Basis und grundsätzlich zu regeln sucht. Würde man schon dieses erste Geschäft einfach ablehnen, könnte dies die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs erschweren und, wenn auch zu Unrecht, Russland den Vorwand geben, die Schweiz gewähre nur andern Ländern Vorschüsse. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass Moskau mit diesem Geschäft ein Versuchsballen lancieren will, gerade weil es sich nicht um einen grossen Auftrag einer unserer klassischen

- 2 -

Maschinenfabriken handelt. Jedenfalls ist es bemerkenswert, dass Russland trotz der diplomatischen Absage vom letzten Jahr und der zum Teil heftigen Pressepolemiken wieder mit der Schweiz ins Geschäft zu kommen sucht. Es wäre also denkbar, dass auf diesem Weg sich wieder etwas anbahnen lässt, und die Voraussetzungen hierfür erscheinen günstiger, wenn Russland nicht zum vornherein brüskiert wird. Auch finanzpolitische Gründe lassen sich für die Gewährung der Export-Risikogarantie anführen. Wenn auch nicht anzunehmen ist dass das mächtige Russland, wenn es von uns wirklich einen grösseren Kredit haben will, sich durch eine Ablehnung des Gesuches von einem solchen Begehren abhalten lässt, so ist die Gewährung von Export Risikogarantien für den Bund deshalb günstiger als die Einräumung langfristiger Kredite, weil bei solchen Krediten die Zinsen zu Lasten des Bundes gehen, während sie bei der Export-Risikogarantie in den Verkaufspreis eingerechnet werden.

Ich bitte Sie nunmehr, mir zuhanden der Kommission für Export-Risikogarantie Ihre Weisung über die weitere Behandlung der Angelegenheit zukommen zu lassen und mir mitzuteilen, ob das Gesuch abgelehnt oder in positivem Sinne auf dem ordentlichen Verfahrensweg weiter behandelt werden soll.

Im letztgenannten Falle würden wir von der Kommission aus die Angelegenheit mit Engler & Co. noch eingehend besprechen, um uns so gut als möglich zu vergewissern, dass bei der Ausführung des Auftrages keine Schwierigkeiten entstehen. Denn wenn schon die Bundesgarantie in der Absicht gegeben werden soll, den Weg für künftige Besprechungen mit Russland zu ebnen, müsste alles getan werden, dass diesen Versuch nicht missglückt, sondern Erzeugnisse geliefert werden, die der hohen Qualität der schweizerischen Exportindustrie entsprechen, und zwar innerhalb der vereinbarten Frist.

Bern, den 24. Mai 1945.

AE/DS

gez. Kaufmann

Abschrift an :

die Mitglieder der Kommission für
Export-Risikogarantie

die Geschäftsstelle der Kommission für
Export-Risikogarantie, Zürich

Herrn Vollenweider